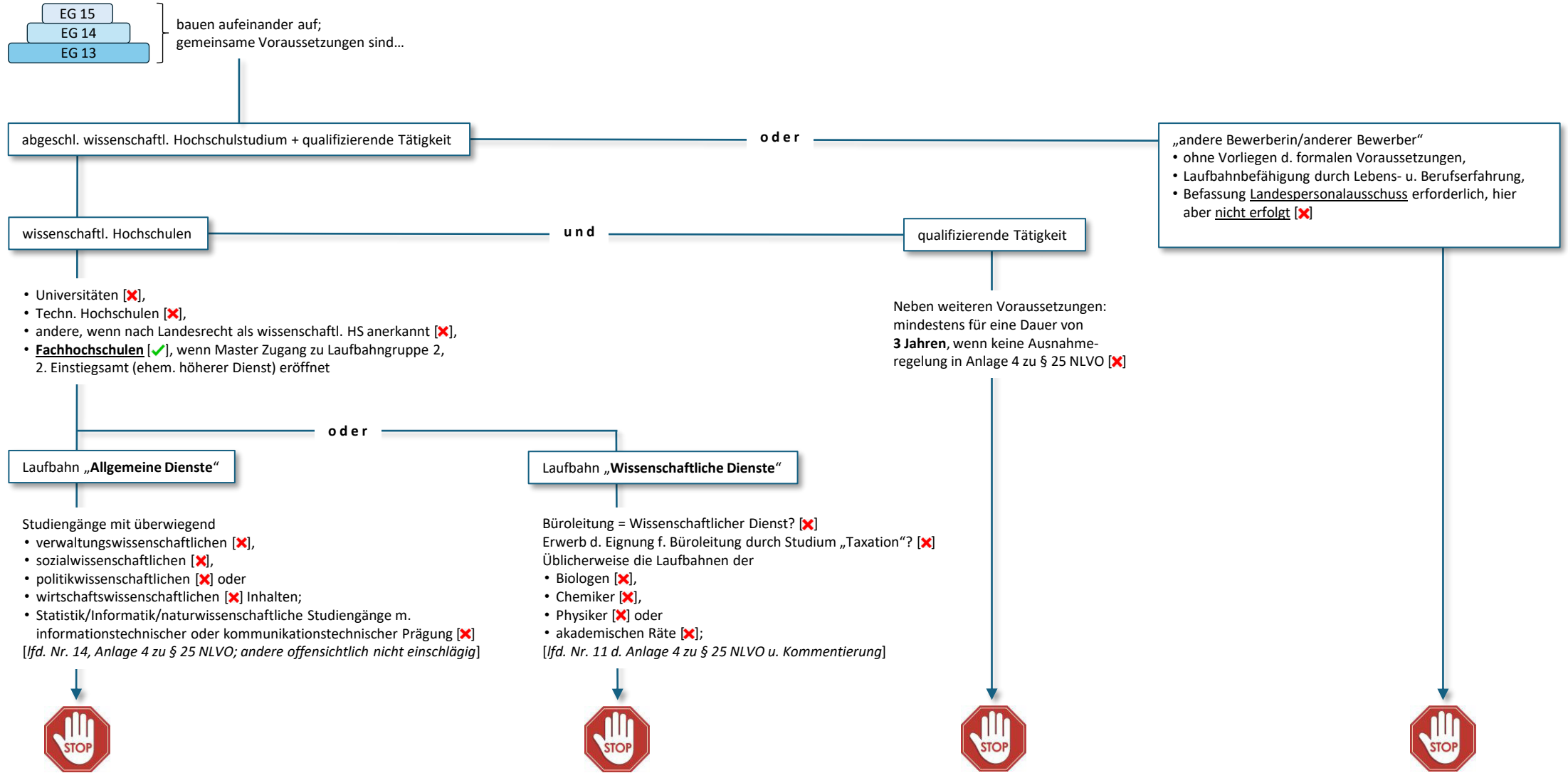


Schematische Darstellung Gutachten RA Dr. Heiermann

A. Eingruppierung nach EG 15

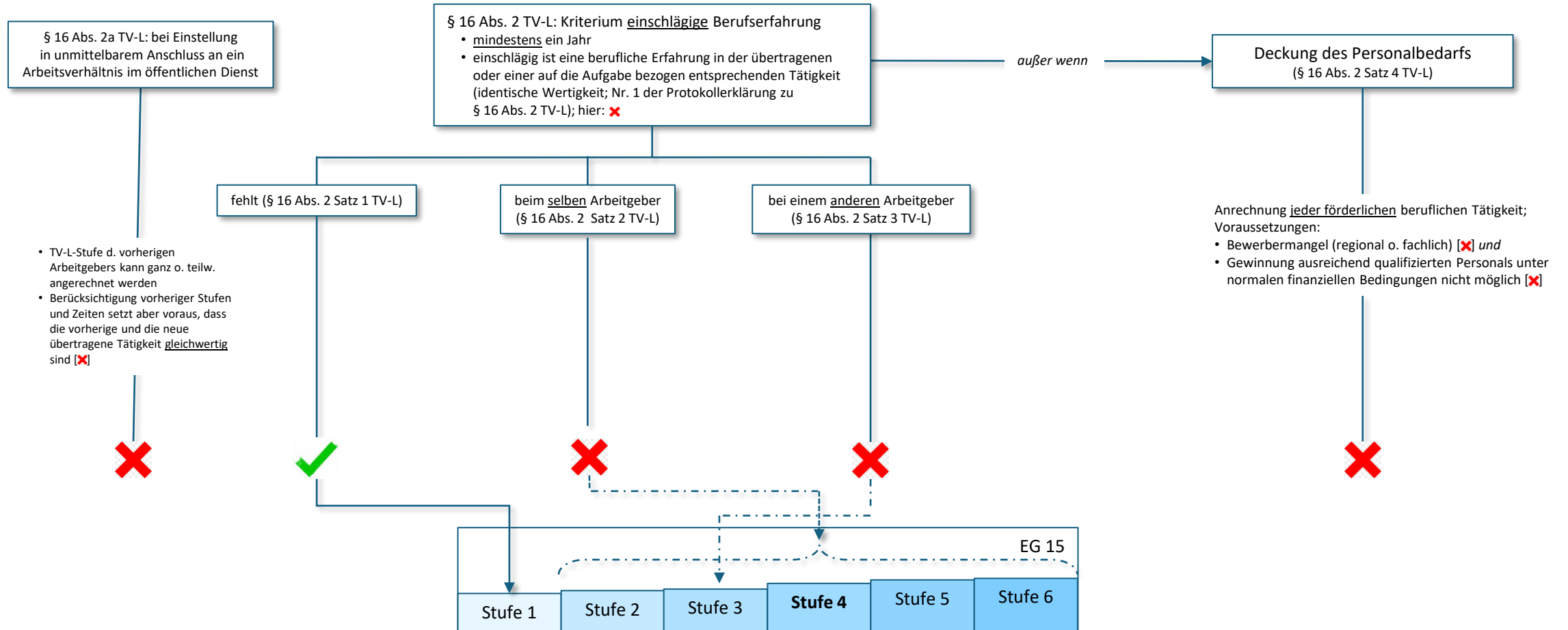
✓ = erfüllt/trifft zu; ✗ = nicht erfüllt/trifft nicht zu



B. Zuordnung zu Erfahrungsstufe 4

✓ = erfüllt/trifft zu; ✗ = nicht erfüllt/trifft nicht zu

Prämisse: Eingruppierung in EG 15 hätte erfolgen dürfen (s. dazu aber oben A.)

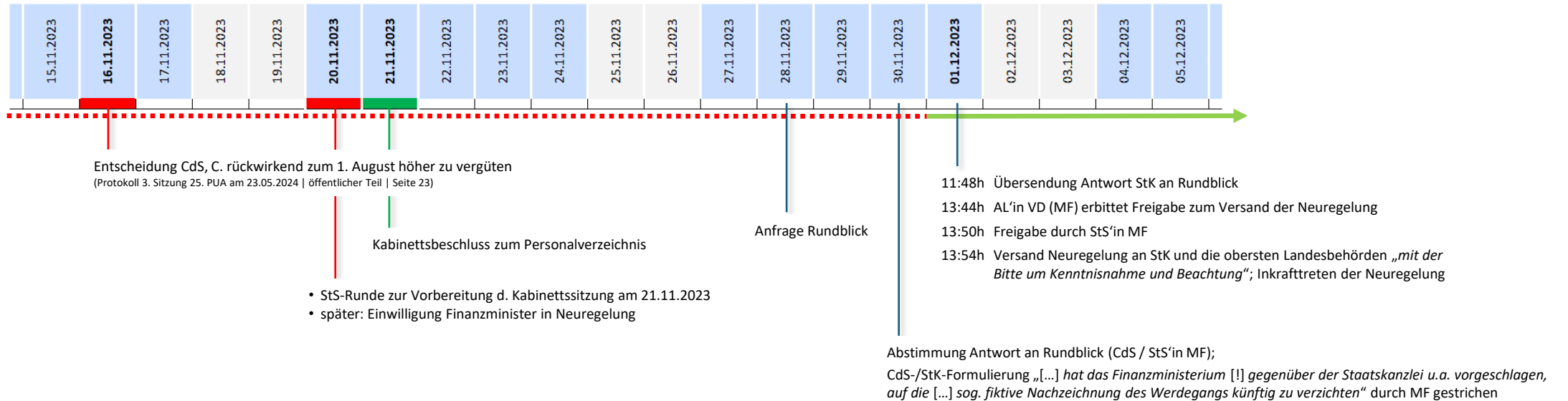


C. Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B2 NBesG

✓ = erfüllt/trifft zu; ✗ = nicht erfüllt/trifft nicht zu

Prämisse: Eingruppierung in EG 15 hätte erfolgen dürfen (s. dazu aber oben A.)

I. Zeitlicher Ablauf



C. Zulässigkeit der rückwirkenden Zahlung der außertariflichen Vergütung nach B2 NBesG [Fortsetzung]

✓ = erfüllt/trifft zu; ✗ = nicht erfüllt/trifft nicht zu

Prämisse: Eingruppierung in EG 15 hätte erfolgen dürfen (s. dazu aber oben A.)

II. Einwilligungserfordernis / Neuregelung

a) grundsätzlich

§ 40 LHO erfordert u.a. bei über- und außertariflichen Leistungen unabdingbar die Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des MF. Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Ausgaben reicht aus; tatsächliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erforderlich, und eine Veranschlagung ausreichend hoher Haushaltsmittel ist unerheblich.

Mit der Neuregelung vom 1. Dezember 2023 verzichtet MF nicht auf dieses Erfordernis. Bei Vorliegen der von ihm formulierten Bedingungen (s. „c) Neuregelung“) gilt seine Einwilligung als erteilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der jeweiligen obersten Landesbehörde in eigener Verantwortung zu prüfen.

b) Einzeleinwilligung

Erforderlich? [✓]

Erteilt? [✗]

Einwilligung in rückwirkende aT-Zahlung für MF vorstellbar [✗]

Einwilligung in rückwirkende aT-Zahlung erteilt [✗]



c) Neuregelung

Bedingungen MF

„Diese Einwilligung [§ 40 Abs. 1 Satz 1 LHO] gilt künftig in den Fällen als erteilt, in denen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die außertarifliche Vergütung wird für die Wahrnehmung einer Funktion in einer obersten Landesbehörde vereinbart, die beamtenrechtlich in der Spanne zwischen den Besoldungsgruppen A16 und B2 NBesG zu bewerten ist, [✓]
2. die Vereinbarung erfolgt unter Verwendung eines der beiden Vertragsmuster und in Höhe der Bezüge von dieser Bewertung entsprechenden Beamten, [✓]
3. die betreffende Person erfüllt die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, [✗]
4. die erforderlichen finanziellen Mittel stehen im betroffenen Einzelplan zur Verfügung.“ [✓]

Absicht einer rückwirkenden aT-Zahlung von StK kommuniziert? [✗]

Einwilligung in rückwirkende aT-Zahlung von MF erteilt oder als Möglichkeit gewollt? [✗]

